



# MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Entwurf

Ablage:  
\\Ablagek\abt2\ref25\SRP\Sandfangrückstände\Zukünftige Entsorgung.doc

erstellt: 20.01.2003 SRP

korr. 30.01.2003 SRP abgesandt: mrt, 31.01.03

Stuttgart, 29.01.2003

Durchwahl (0711) 126-2689

Schneider

Aktenzeichen: 25-8982.39/46

(Bitte bei Antwort angeben!)

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Pf. 10 34 39, 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Abteilung 5

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Landesanstalt für Umweltschutz  
Karlsruhe

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
Ämter für Arbeits- und Umweltschutz

- gemäß Verteiler -

Untere Abfallrechtsbehörden

- gemäß Verteiler -

## Entsorgung von Sandfangrückständen aus kommunalen Kläranlagen

In der Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien am 29. und 30.10.2002 wurde u. a. die künftige Entsorgung von Sandfangrückständen aus kommunalen Kläranlagen erörtert.

Derzeit können diese Abfälle noch auf Hausmülldeponien abgelagert werden. Diese Möglichkeit scheidet jedoch ab 31.05.2005 für **unbehandelte** Sandfangrückstände wegen ihres hohen Organikgehaltes (Glühverlust etwa 30 %) aus.

Um Sandfangrückstände weiterhin deponieren zu können, müssen sie mit dem Ziel einer wesentlichen Reduktion des organischen Anteils behandelt werden. Sollen Sandfangrückstände stofflich verwertet werden, sind außerdem hygienische Aspekte zu berücksichtigen.

#### a) Physikalische Behandlung

Durch eine Wäsche der Sandfangrückstände in Sandwaschanlagen kann in der Regel eine so weitgehende Reduzierung des Organikgehaltes erreicht werden, dass die behandelten Abfälle auch nach dem Jahr 2005 auf Deponien der Klassen I bzw. II abgelagert werden können.

Sofern gewaschene Sandfangrückstände als Baustoffe verwertet werden sollen, sind neben den Technischen Regeln der Ländergemeinschaft Abfall zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ auch seuchenhygienische Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, dass das Material seuchenhygienisch bedenklich ist und sie geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten treffen müssen, wenn beim Umgang mit diesem Material ein unmittelbarer Kontakt nicht mit Sicherheit vermeidbar ist.
- Aus Vorsorgegründen kommt eine stoffliche Verwertung von gewaschenen Sandfangrückständen nur dort in Frage, wo ein Kontakt dieses Materials mit Mensch oder Tier nicht zu besorgen ist. Ein Einsatz auf Grünland, Feldfutteranbauflächen, Sport- und Kinderspielplätzen ist deshalb auszuschließen. Bei Wasserschutzgebieten sind zudem das DVGW-Merkblatt W 101 und die örtliche Schutzgebietsverordnung zu beachten. So ist z. B. in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten eine Verwertung dieser Abfälle nicht zulässig.

#### b) Thermische Behandlung

Durch eine thermische Behandlung auch ungewaschener Sandfangrückstände in Müllverbrennungsanlagen wird sowohl die für eine Deponierung erforderliche Mineralisierung als auch die für eine stoffliche Verwertung erwünschte Hygienisierung dieser

Abfälle erreicht. Ob der Einsatz gewaschener oder gar unvorbehandelter Sandfangrückstände in thermischen Großanlagen, wie Zementwerken oder Asphaltmischwerken, sinnvoll und möglich ist, ist dem UVM nicht bekannt.

#### c) Kompostierung

Eine im Rahmen einer Mono- oder Mitkompostierung erfolgende Vorbehandlung von Sandfangrückständen könnte dann sinnvoll sein, wenn dadurch die organischen Bestandteile so weit reduziert werden können, dass auch nach dem 31.05.2005 eine Ablagerung als Abfall zur Beseitigung auf Deponien der Klassen I bzw. II möglich sein kann.

Sofern im Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen der DepV erfüllt sind, wird es darüber hinaus auch nach dem 31.05.2005 grundsätzlich möglich sein, - wie heute teilweise praktiziert - durch Mono- oder Mitkompostierung (vor)behandelte Sandfangrückstände als Abfall zur Verwertung bei der Rekultivierung von Deponien einzusetzen.

Wie bereits in der Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien am 29. und 30.10.2002 ausgeführt, hat das UVM ansonsten jedoch grundsätzliche Bedenken gegen eine Mono- oder Mitkompostierung von Sandfangrückständen mit dem Ziel einer anschließenden Entsorgung als Abfall zur Verwertung. Eine Monokompostierung bzw. Mitkompostierung mit dem Ziel einer anschließenden landwirtschaftlichen Aufbringung ist bereits nach DüMV und BioAbfV unzulässig (dies gilt schon für das Inverkehrbringen des Sandfanginhaltes zu diesem Zweck durch die Kläranlagenbetreiber). Da derzeit auch grundsätzlich keine belastbaren seuchenhygienische Erkenntnisse vorliegen, wird darüber hinaus sowohl von einer Verwertung im Landschaftsbau als auch einer Aufbringung von Klärschlamm/Sandfanginhalt-Komposten auf landwirtschaftlichen Flächen abgeraten. Bzgl. der letzten Variante gibt es im aktuell laufenden DüMV-Novellierungsverfahren einen Änderungsantrag des Agrarunterausschusses des Bundesrats, der ebenfalls auf eine Unzulässigkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung hinauslaufen würde.

gez. Dr. Rittmann

2. MF von Ziff. 1 für SRP, Ref. 53, 56, 26 (HST)
3. Ref. 24, 26 z.K.
4. zdA